

**Bewerbung um eine Spende/Zuwendung aus Mitteln des VR-GewinnSparens*
der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Baden-Württemberg e.V.
über die Raiffeisenbank Schrozberg-Rot am See eG**

Rechtsverbindliche Angaben zum Verein bzw. zur Institution:

Name Verein/Institution

Straße, PLZ und Ort

1. Vorstand/gesetzlicher Vertreter

Name des Kontoinhabers (z.B. Förderverein..., ... e.V.)

Wichtig: Spendenempfänger/Kontoinhaber ist zur Ausstellung einer Spendenbescheinigung
berechtigt? ☐ Ja ☐ Nein

IBAN

BIC

Angaben zum Ansprechpartner:

Name, Vorname

Straße, PLZ und Ort

Telefon

E-Mail

* Hinweis: Zur Vergabe von Spenden/Zuwendungen durch die Raiffeisenbank Schrozberg-Rot am See eG muss der
Zuwendungsempfänger/Antragsteller die in den Vergaberichtlinien (siehe Seite 2 ff.) definierten Voraussetzungen erfüllen!

Bitte beschreiben Sie hier ausführlich Ihre geplante oder durchgeführte Maßnahme
(Anschaffung/en oder Projekt/e). Die Umsetzung muss im Jahr der Spende erfolgen, bzw. zeitnah
bei Spenden zum Jahreswechsel. Die Spenden aus dem VR-GewinnSparen werden nur zur
Finanzierung konkreter Projekte vergeben. Nach Umsetzung sind die Projektkosten in Form von
Rechnungen zu belegen.

Eine Zuwendungsbestätigung muss mit Verwendungszweck erstellt werden.

Wir erfüllen die definierten Vergaberichtlinien und versichern, dass die Spende der Maßnahme
oder dem Vereinszweck unmittelbar zufließen. Auch haben wir davon Kenntnis genommen, dass
die Spende, falls sie nicht bestimmungsgemäß verwendet wird, von uns zurückerstattet werden
muss.

Datum

Stempel und Unterschrift (vertretungsberechtigtes Organ)

**Wir bitten um Verständnis, dass wir Ihren Antrag nur bearbeiten können, wenn alle Angaben
vollständig ausgefüllt sind.**

**Die Bewerbung um eine Spende/Zuwendung können Sie in unseren Geschäftsstellen Schrozberg,
Rot am See oder Brettheim abgeben oder per Mail an service@unsere-raiba.de.**

Förderung gemeinnütziger Zwecke (§ 52 AO)

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugutekommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;

Beispiele: Spenden an Universitäten, Hochschulen, Labore

2. die Förderung der Religion;

Beispiele: Spenden an Religionsgemeinschaften

3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;

Beispiele: Spende an Krankenhäuser, DRK

4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;

Beispiele: Spenden an Kindergärten, Schulen, Jugendverbände, Altenheime, Pflegeheime

5. die Förderung von Kunst und Kultur;

Beispiele: Spenden an Theater, Museen, Musik- und Gesangsvereine

6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;

Beispiele: Spende an Theater, Burgen, Schlösser

7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;

Beispiele: Spenden an Schul- und Kindergartenfördervereine, Nachhilfevereine, Volkshochschulen

8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;

Beispiele: Spenden an Naturschutzverbände, Landschaftspflegeverbände

9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;

Beispiele: Spenden an paritätischer Wohlfahrtsverband, Diakonisches Werk der Kirche

10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;

Beispiele: Spenden an Flüchtlingshilfevereine, Behindertenwerkstätten

11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;

Beispiele: Spenden an das THW, DLRG

12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;

Beispiele: Spenden an die Feuerwehr/Jugendfeuerwehr (aber nur Ausrüstung, keine Kameradschaftspflege)

13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

Beispiele: Spende an Städte/Gemeinden im Rahmen von Städtepartnerschaften

14. die Förderung des Tierschutzes;

Beispiele: Spende an Tierschutzvereine, Zoos

15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;

Beispiele: Spende an Universitäten, Forschungseinrichtungen

16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;

Beispiele: Spende an Verbraucherschutzverbände/Verbraucherzentrale

17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;

Beispiele: Spende an Vereine für soziale Arbeit, Resozialisierung

18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;

Beispiele: Spende an Menschenrechtsorganisationen

19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;

Beispiele: Spende an Vereine, die Eltern bei der Pflege und Erziehung der Kinder unterstützen

20. die Förderung der Kriminalprävention;

Beispiele: Spende an Drogenberatungsstellen oder Frauenhäuser

21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);

Beispiele: Spende an Sportvereine, Schützenvereine

22. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;

Beispiele: Spende an Heimatmuseen, Verschönerungsvereine

23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;

Beispiele: Spende an Faschingsvereine, Obst- und Gartenbauvereine

24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;

Beispiele: Spende an Organisationen, die sich mit den demokratischen Grundprinzipien befassen und diese objektiv und neutral würdigen

25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;

Beispiele: Spende an Bürgerinitiativen

26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.

Beispiele: Anlegen einer Gedenkstätte

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

Förderung von mildtätigen Zwecken (§ 53 AO)

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen. Die Unterstützung erfolgt für Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes Hilfe benötigen.

Beispiele: Spenden an Behindertenwerkstätten, Alten- und Pflegeheime, Diakoniestationen, Frauenhäuser

Förderung von kirchlichen Zwecken (§54AO)

Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

Beispiele: Spende zur Anschaffung von Gebetsbüchern, Orgel, Kirchturmsanierung, Bau oder Umbau Gemeindehaus